



Resolution 1699 (2006)**verabschiedet auf der 5507. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. August 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1617 (2005), in der er darum ersuchte, die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung vom 8. Juli 1997 zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol sowie den Briefwechsel vom 8. Dezember 2005 und vom 5. Januar 2006, der die Vereinbarung ergänzt,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle, die die Interpol dabei gespielt hat, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, unter anderem durch die Einführung der Besonderen Mitteilungen ("Special Notices") der Interpol und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

feststellend, dass diese Zusammenarbeit mit der Interpol auch den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sanktionsausschüssen ("Ausschüsse") zugute kommen könnte, und ferner feststellend, dass jeder Ausschuss diesbezüglich seine eigene Schlussfolgerung ziehen könnte,

betonend, dass die Sanktionsmaßnahmen des Sicherheitsrats häufig nach innerstaatlichem Recht, gegebenenfalls auch dem Strafrecht, durchgeführt werden, und dass eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol die Anwendung dieser Gesetze durch die Staaten stärken würde,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die vom Sicherheitsrat verabschiedeten bindenden Maßnahmen vollinhaltlich durchzuführen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol zu ergreifen, um die Ausschüsse mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung ihres Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente auf freiwilliger Grundlage zur Durchführung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten und von den Ausschüssen überwachten Maßnahmen sowie ähnlicher Maßnahmen an die Hand zu geben, die der Sicherheitsrat in Zukunft verabschiedet, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbote und Waffenembargos;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die von der Interpol angebotenen Instrumente, insbesondere das globale Polizeikommunikationssystem I-24/7, einzusetzen, um die Durchführung dieser und ähnlicher Maßnahmen, die der Sicherheitsrat in Zukunft verabschiedet, zu stärken;
 3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-